

LEOPOLD

VERANSTALTUNGSTECHNIK

Folgend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens
LEOPOLD-Veranstaltungstechnik.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2022

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die AGB des Unternehmens LEOPOLD-Veranstaltungstechnik (nachfolgend: Auftragsnehmer, Vermieter) gelten für den gesamten unternehmerischen Verkehr mit den Auftraggebern (nachfolgend: Auftraggeber, Mieter). Sie sind Bestandteil aller Verträge und finden in ihrer jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Angebote seitens des Auftragsnehmers sind, soweit keine entgegenstehende schriftliche Vereinbarung vorliegt, unverbindlich.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch Unterzeichnung eines verbindlichen, durch den Auftraggeber nicht abgeänderten Angebots innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Annahmefrist zustande. Sofern keine schriftliche Annahme vorliegt, kommt der Auftrag auch durch die Überlassung der Mietsache bzw. Beginn der Serviceleistungen zustande. Die Annahmefrist beträgt, soweit nicht anderweitig vereinbart 7 Tage.

(3) Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird bei Vertragsabschluss ausdrücklich widersprochen.

§ 3 Mietsache/Leistung

(1) Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Lieferschein aufgeführten Geräte, Anlagen und Zubehör oder die vereinbarte Serviceleistung.

(2) Der Auftragnehmer behält es sich vor, die bezeichnete Mietsache durch funktionsgleiche Geräte gleicher Art und Güte zu ersetzen.

(3) Der Auftragnehmer behält es sich vor, Aufträge an Subunternehmen weiterzugeben oder Gegenstände von solchen anzumieten, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist. In diesem Fall behält sich der Auftragnehmer vor, für Anfragen bei Dritten eine Anzahlung und ggf. Preisaufschlag zu verlangen.

§ 4 Mietzeit und Mietgebühr

(1) Die Mietzeit berechnet sich nach Tagen (12 Uhr bis 12 Uhr des folgenden Tages). Der Mietzeitraum beginnt mit dem vereinbarten Tag der Bereitstellung bzw. dem Zeitpunkt der Auslieferung, unabhängig davon ob eine Abnahme erfolgt ist. Maßgeblich ist die tatsächliche Bereitstellung. Die Mietzeit endet zum im Auftrag oder Lieferschein vereinbarten Zeitpunkt der Rücklieferung ins Lager.

(2) Erfüllungsort ist das Lager des Auftragnehmers, Obersulmetinger Str. 20 88433 Schemmerhofen. Die Bereitstellung der Mietgegenstände erfolgt während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung.

(3) Der Mietzins richtet sich nach der jeweiligen gültigen, aktuellen Preisliste und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden. Eine vorzeitige Rückgabe bewirkt keine Vergünstigung der Mietzinsen.

(4) Sofern nicht abweichend vereinbart, sind alle Preisangaben rein netto zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Mehrwertsteuer ab Lager des Auftragnehmers zu verstehen.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftragsgeber verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung der Mietsache. Alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, hat er sorgfältig zu beachten. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers sowie die Gebrauchsempfehlungen des Auftragnehmers sind zu befolgen. Der Auftraggeber bestätigt, dass er oder ein von ihm Beauftragter mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Mietsache vertraut ist. Insbesondere sind die einschlägigen Vorschriften für Veranstaltungen zu beachten (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Verordnungen, Versammlungsstättenverordnung etc.).

(2) Der Auftragsgeber ist verpflichtet, das allgemein mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Sofern der Auftraggeber kein Servicepersonal gebucht hat, muss dieser alle notwendigen Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen fachgerecht und auf seine Kosten vornehmen.

(4) Der Auftragsgeber hat für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden, die infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen eintreten, haftet der Auftraggeber. Auch eine vom Auftragnehmer installierte Stromverteilung entbindet den Auftraggeber nicht von dieser Haftung.

(5) Die vermieteten Geräte sind und bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Eine Untervermietung der Geräte ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat die Geräte in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

(6) Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer die jederzeitige Überprüfung der Geräte.

(7) Der Verkauf sowie die Verpfändung sind untersagt. Von der Pfändung, durch Inanspruchnahme Dritter oder bei Verlust ist der Auftragnehmer unverzüglich, in Textform, in Kenntnis zu setzen. Anfallende Interventionskosten trägt der Auftraggeber.

(8) Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, GEMA-Anmeldungen, Bauabnahmen etc. sowie die Übernahme deren Kosten.

(9) Der Auftraggeber sorgt für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften. Wir weisen darauf hin, dass der Betreiber einer Veranstaltungsstätte gemäß der Versammlungsstättenverordnung einen entsprechend qualifizierten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu beauftragen hat. Dieser wird nicht automatisch durch den Auftragnehmer gestellt, auch wenn der Auftragnehmer Servicepersonal einsetzt.

§ 6 Serviceleistungen

Beinhaltet die Buchung Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc., gelten darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

(1) Der Auftraggeber hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel sowie Parkmöglichkeiten zu sorgen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt vom Vermieter ausgelegt werden, trägt der Auftraggeber.

(2) Die Verpflegung des Personals ist durch den Auftraggeber sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.

(3) Wird für das Personal ein pauschaler Tagessatz festgesetzt, versteht sich dieser für einen Zeitraum bis max. 10 Stunden. Fallen darüber hinaus Überstunden an, werden diese jeweils mit 1/10 des Tagessatzes zzgl. eines Überstundenzuschlags veranschlagt.

(4) Der Auftraggeber hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal des Auftragnehmers übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.

(5) Der Auftraggeber übernimmt die volle Verantwortung über die dem Auftragnehmer zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Auftraggeber durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Auftraggeber.

(6) Der Auftraggeber stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes. Mit dieser Person muss eine problemlose Kommunikation in deutscher Sprache möglich sein.

(7) Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.

(8) Erfolgen Serviceleistungen außerhalb eines Umkreises von 50km vom Standort des Auftragnehmers, sind nach Bedarf Übernachtungsmöglichkeiten für jede Person zu stellen (Einzelzimmer).

§ 7 Gefahrenübergang und Haftung

(1) Der Gefahrenübergang tritt ab Lager des Auftragnehmers ein, auch wenn der Transport durch den Auftragnehmer erfolgt.

(2) Der Auftraggeber bestätigt mit der Übernahme der Geräte deren einwandfreien Zustand, Funktion und Vollständigkeit. Jeweils erforderliches und/oder angefordertes Zubehör ist beige packt. Der Auftraggeber hat Gelegenheit dies bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs zu überprüfen.

(3) Ist ein Mangel bei Übergabe nicht zu erkennen oder zeigt sich ein Mangel erst später, so hat der Mieter dem Auftragnehmer dies unverzüglich nach Entdeckung in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen. Andernfalls gilt der Zustand der Mietgegenstände als mangelfrei.

(4) Der Auftraggeber haftet für alle Schäden (z.B. Verlust, Diebstahl, verursachte Defekte, Transportschäden, Personenschäden, Feuer- und Wasserschäden, fehlerhafte Stromversorgung, Witterung, Verschmutzung u.a.) an der Mietsache, die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn – auch ohne eigenes Verschulden –, seine Gäste oder Dritte entstehen. Auch den Schaden der zufälligen Beschädigung sowie Schäden auf-grund höherer Gewalt trägt der Auftraggeber.

(4) Im Falle eines Totalschadens oder Abhandenkommens hat der Auftraggeber ungeachtet des aktuellen Marktwertes den Wiederbeschaffungswert zzgl. Beschaffungskosten zu ersetzen, unabhängig davon, ob er persönlich den Schadensfall zu vertreten hat.

(5) Sollte die Mietsache oder ein Teil davon entwendet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, umgehend polizeiliche Anzeige zu erstatten und den Auftragnehmer zu benachrichtigen.

(6) Lautsprecher, Lampen, Ton- und Videogeräte werden bei defekter Rückgabe dem Auftraggeber zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

(7) Der Auftragnehmer haftet für entstehende Schäden lediglich, soweit diese auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte. Eine darüberhinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Ausgeschlossen sind insbesondere der verschuldensunabhängige Schadensersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB. Ebenso wird eine Haftung des Vermieters für Schäden bei Überschreitung zulässiger Lautstärken ausgeschlossen.

(9) Der Auftraggeber haftet für den Untergang und den Verlust der Mietgegenstände verschuldensunabhängig. Erfolgt eine Anmietung bei Drittanbietern durch den Auftragnehmer um die Vertragsleistung zu erbringen, übernimmt der Auftraggeber das Haftungsrisiko auch gegenüber dem Subunternehmer.

(10) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Alle Haftungsbeschränkungen des Vermieters gelten auch gegenüber Dritten. Schadensregulierungen erfolgen ausschließlich zu den Bedingungen des Vermieters.

(11) Ein berechtigter Anspruch auf Schadensersatz durch den Mieter beschränkt sich in der Höhe auf den Mietpreis. Weitere, darüber hinaus gehende Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

§ 8 Zahlungsmodalitäten und Verzug

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Herausgabe der Mietsache bzw. Leistungserbringung gegen Vorkasse oder Barzahlung. Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt auf elektronischem Weg (pdf), wird eine postalische Rechnungszustellung gewünscht, muss das bei Auftragserteilung mitgeteilt werden. Für diese Serviceleistung wird ein Betrag von 5,- EUR netto in Rechnung gestellt.

(3) Bei einer Mietdauer über 8 Tage ist der Vermieter berechtigt, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions- und Vorkasse nach seiner Wahl vom Mieter zu verlangen, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Verzug tritt nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit ohne weitere Erinnerung ein. Bei Zahlungsverzug ist es dem Vermieter gestattet, die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und deren sofortige Rückgabe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, zur Deckung der Auslagen und des Aufwandes Mahngebühren wie folgt zu verlangen: 1. Mahnung 5,00 EUR, 2. Mahnung 7,50 EUR, 3. Mahnung 10,00 EUR, darüber hinaus kann der Vermieter für den fälligen Betrag Verzugszinsen verlangen.

(5) Der Mieter kann gegen die Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Absage und Stornierung

(1) Eine Stornierung (Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber vor Leistungserbringung) ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Im Falle einer Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber fallen Prozentanteile des Nettogesamtbetrags als Schadensersatz des Auftrags an. Folgend die Punkte in Abhängigkeit des Zeitraums:

Stornierung 14 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
20% der Gesamtsumme werden fällig

Stornierung 7 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
35% der Gesamtsumme werden fällig

Stornierung 3 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
50% der Gesamtsumme werden fällig

Stornierung 2 Tage vor Auftragsbeginn oder vertraglichem Mietbeginn:
80% der Gesamtsumme werden fällig

(3) Bei Stornierung innerhalb von einem Tag vor Mietbeginn, wird die gesamte vereinbarte Vergütung fällig. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der Auftragnehmerin.

§ 10 Datenerhebung und Marketing

(1) Erhobene Kundendaten werden in EDV-Anlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften für den Geschäftsbetrieb gespeichert und nicht an Dritte herausgegeben.

(2) LEOPOLD-Veranstaltungstechnik steht es frei Bilder der Veranstaltung zu veröffentlichen und kommerziell zu Nutzen. Plattformen hierfür sind soziale Medien und die eigene Firmenwebsite. Weiterhin besteht die Berechtigung, am Veranstaltungsort Marketing in Form von Visitenkarten, Flyern oder Bannern zu betreiben.

(3) Sofern aus Gründen der Geheimhaltung und/oder gesonderter Wertstellung der Veranstaltung kein Marketing gewünscht ist, hat der Auftraggeber seinen Widerspruch bei Auftragsnehmer ausdrücklich zu erwähnen. Der Vertrag wird sodann um den entsprechenden Hinweis ergänzt.

§ 11 Urheberrecht

Vertrauliche betriebsbezogene Informationen wie Angebote, Konzeptionen, Materialaufstellungen, technische Skizzen, Pläne und andere erarbeitete Inhalte der LEOPOLD-Veranstaltungstechnik unterliegen dem Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte wird nur mit schriftlicher Eiverständnis des Auftragnehmers gestattet. Verstöße können zivil- und bzw. oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der Auftragnehmerin.

(2) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt.

(3) Gerichtsstand ist Biberach an der Riss.

(4) Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch.

gez. Patrick Leopold

LEOPOLD-Veranstaltungstechnik

Obersulmetinger Str. 20

88433 Schemmerhofen